



17.062

**Schutz  
gewaltbetroffener Personen.  
Bundesgesetz**

**Protection  
des victimes de violence.  
Loi fédérale**

*Erstrat – Premier Conseil*

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.09.18 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.09.18 (FORTSETZUNG - SUITE)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 28.11.18 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.12.18 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.12.18 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 14.12.18 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Cramer** Robert (G, GE), pour la commission: L'objet dont nous sommes saisis fait notamment suite à deux interventions parlementaires. La première de ces interventions est la motion 09.4017, "Protection des femmes battues", déposée par Monsieur Yvan Perrin alors qu'il était conseiller national, et qui prévoyait que le juge civil puisse astreindre l'auteur de violences domestiques au port d'un bracelet électronique. Cette motion a été adoptée par notre conseil sans opposition le 30 mai 2011.

La seconde intervention à laquelle je me réfère est la motion 12.4025, "Mieux protéger les victimes de violences domestiques", déposée par notre présidente, Madame Keller-Sutter. Ce que prévoit cette motion, c'est que la victime soit de nouveau entendue avant une éventuelle décision de classement. Cette motion a été adoptée à une très large majorité par le Conseil national le 23 septembre 2013.

Ces motions sont complémentaires, tout en se référant à des dispositions légales différentes, puisqu'il s'agit, d'une part, de l'article 28b du Code civil et, d'autre part, de l'article 55a du Code pénal. Mais ces dispositions légales traitent toutes deux des cas de violences, menaces et harcèlement et, dans les deux cas, les motions visent à remédier à un certain nombre de lacunes constatées lors de l'application de ces dispositions.

A la suite de ces motions, il y a eu un certain nombre de réflexions, aussi bien au sein de l'administration fédérale que des cantons, de sorte que le projet de loi prévoit également de compléter le Code civil pour que le juge puisse communiquer ses décisions en matière de protection de la victime aux autorités compétentes dans le même temps qu'il aura la possibilité d'ordonner le port d'un bracelet électronique, comme le prévoyait la motion Perrin.

Sur le plan pénal, il est prévu de revoir la réglementation régissant la suspension et le classement des procédures. En substance, il s'agirait d'éviter que la victime puisse faire l'objet de pressions, ce qui est fréquent lors des litiges concernant des proches. Il s'agirait également d'élargir la marge d'appréciation des autorités. La victime, ainsi, ne serait plus seule à décider de la poursuite de la procédure. Il faudrait également que l'autorité soit convaincue que la situation s'est stabilisée et qu'un classement de la procédure est de nature à améliorer la situation de la victime. En ce sens, des mesures pourraient être ordonnées, telles l'astreinte du prévenu de suivre un programme de prévention de la violence. Enfin, la victime, c'est ce que prévoit le projet de loi, serait étroitement associée à la procédure, comme le demandait Madame Keller-Sutter par sa motion.

Les modifications légales proposées portent également sur les règles de procédure civile, de façon à ce que celles-ci ne soient pas dissuasives pour la victime.

Votre commission a accepté, à l'unanimité, le projet de loi dans la teneur où il vous est présenté. Lors des débats en commission, deux amendements ont été apportés au texte du Conseil fédéral. Je les commenterai dans le cadre de la discussion par article.





**Rieder Beat** (C, VS): Betrachtet man die polizeiliche Kriminalstatistik der Schweiz, sieht man, dass es im Bereich Strafrecht zwei Bereiche gibt, welche in den letzten Jahren stark ansteigende Deliktzahlen aufweisen, nämlich die Delikte betreffend häusliche Gewalt und die Delikte betreffend Gewalt und Drohung gegen Beamte und Amtspersonen. In diesen zwei Bereichen konnte man in den letzten Jahren zum Teil Zuwachsraten von mehr als 10 Prozent jährlich beobachten. Da ist es durchaus notwendig und angemessen, den Schutz gegen häusliche Gewalt und insbesondere gegen das Phänomen des Stalkings zu verbessern.

In der Kommission war dann auch nicht die eigentliche Stossrichtung des Gesetzes umstritten, sondern ein anderer Punkt – nennen wir ihn mal die Kostentragung der Schutzmassnahmen, die jetzt in diesem Gesetz vorgekehrt wurden.

Im Rahmen dieser Gesetzesrevision wird es gemäss Artikel 28c ZGB neu ermöglicht, eine elektronische Überwachung von gerichtlichen Verboten anzuordnen. Das Gericht, das ein Verbot nach den Bestimmungen über Gewalt, Drohung oder Nachstellung anordnet, oder ein Vollstreckungsgericht kann auf Antrag der klagenden Person die Verwendung einer elektronischen Vorrichtung anordnen, die mit der verletzenden Person fest verbunden ist und mit der ihr Aufenthaltsort laufend ermittelt und aufgezeichnet werden kann. Diese Massnahme wird also durch ein Gericht angeordnet und kann entsprechend auch verlängert werden.

Hierzu gibt es zwei Punkte zu erwähnen:

Erstens haben wir vor Kurzem hier eine Motion (17.3730) behandelt, welche will, dass man zukünftig auch Gefährder mit entsprechenden elektronischen Überwachungsmaßnahmen verfolgt. Wenn wir also zukünftig über die Überwachung von Gefährdern reden, müssen wir uns im Klaren sein, dass wir hier indirekt ein Präjudiz schaffen: Man wird nämlich bereits bei geringfügigen Delikten und bei geringfügigen Bedrohungen der Öffentlichkeit die elektronische Überwachung anordnen können. Das müsste bei der zukünftigen Gesetzgebung betreffend die Gefahrenabwehr von Gefährdern sicherlich auch eine Rolle spielen.

Zweitens – das wurde in der Kommission verschiedentlich beanstandet – wurde die Verteilung der Kosten der Massnahme der elektronischen Überwachung im Entwurf auf völlig unhaltbare Weise geregelt. Nach dem Gesetzentwurf des Bundesrates werden sowohl der Antragsteller als auch der Verletzer in den Genuss eines kostenlosen Verfahrens gelangen. Auf die entsprechende Nachfrage wurde uns mitgeteilt, dass dies selbstverständlich in der Tat zu Mehrkosten bei den Kantonen führen würde, falls die Kosten der Anordnung nicht an den Verletzer überwält werden könnten. Man verwies dann aber auf allfällige kantonale und gesetzliche Grundlagen, welche es ermöglichen würden, dass man hier allfällige Kosten dem Verursacher überbinden könnte. Diese Variante des Bundesrates bei der Kostenverteilung ist ein wenig überspannt. Im Zivilprozess – hier in Artikel 28 ZGB geht es um ein zivilprozessuales Verfahren – gilt die einfache Regel, dass die unterliegende Partei die Gerichts- und Anwaltskosten und selbstverständlich auch die Massnahmekosten zu tragen hat. Gemäss dem Antrag des Bundesrates ist dies hier nun nicht der Fall.

Die Kommission hat hier Korrekturen vorgenommen, meines Erachtens sind diese Korrekturen aber noch zu wenig ausgereift. Ich gehe davon aus, dass sich dann der Zweitrat die Situation genauer anschauen muss, weil mit dem Antrag der Kommission des Ständerates zwar künftig die Kosten der Massnahme durch den Verletzer getragen würden, nicht aber die Gerichts- und Anwaltskosten. Man hätte also ein kostenloses Gerichtsverfahren beim Schutz vor häuslicher Gewalt und würde dem Verletzer, dem Täter die Kosten nicht überwält.

Ein solcher ausgebauter Rechtsschutz, den ich befürworte, kann nicht auf Kosten des Staates gehen. Wir können uns nicht dazu missbrauchen lassen, dass wir quasi für erwachsene Verursacher den kostenlosen Erzieher spielen. Daher ist vor allem bei der Kostentragung die gesamte Situation im Zweitrat noch einmal zu überprüfen und dafür zu sorgen, dass Verursacher, welche vermögend sind, welche über

AB 2018 S 491 / BO 2018 E 491

finanzielle Mittel verfügen, auch entsprechend die Kosten des Verfahrens und die Kosten der Anordnung tragen müssen.

Im Übrigen bin ich für Eintreten.

**Sommaruga Simonetta**, Bundesrätin: Die Zahlen zu den Straftaten wegen häuslicher Gewalt sind erschreckend. Im Jahr 2017 wurden bei der Polizei über 17 000 Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt registriert. Die Zahl ist gegenüber dem Vorjahr zwar leicht gesunken, aber natürlich viel zu hoch. Letztes Jahr sind 21 Personen infolge häuslicher Gewalt gestorben. Ich muss Ihnen nicht sagen, dass die meisten von ihnen Frauen sind.

Um diese Situation zu verbessern, hat der Bundesrat die Wirksamkeit des geltenden Rechts überprüft. Diese Überprüfung hat ergeben, dass ein Handlungsbedarf besteht, dass wir den Schutz für die Betroffenen noch verbessern können. Deshalb schlägt Ihnen der Bundesrat im Zivil- und im Strafrecht Massnahmen vor,





die den Schutz von gewaltbetroffenen Personen verbessern sollen. Im zivilrechtlichen Bereich haben wir seit 2007 einen Artikel, der sowohl bei Paarkonflikten als auch bei Fremdstalking Schutz bietet. Die Evaluation hat aber gezeigt, dass dieser Schutz einerseits von den gewaltbetroffenen Personen häufig nicht in Anspruch genommen wird, dass es prozessuale Schranken gibt, der Zugang zu den Gerichten erschwert ist und dass andererseits aber auch die gerichtlich angeordneten Schutzmassnahmen nur mangelhaft durchgesetzt werden können. Auch der Schutz bei Stalking ist ungenügend. Deshalb sind hier weitere Massnahmen nötig.

Konkret schlägt der Bundesrat im zivilrechtlichen Bereich vier Massnahmen vor:

1. Das Opfer soll in einem Verfahren wegen Gewalt, Drohung oder Nachstellungen keine Gerichtskosten mehr tragen müssen.
  2. Das Schlichtungsverfahren soll in Zukunft entfallen, da es in solchen Fällen sowieso nichts bringt.
  3. Das Zivilgericht muss neu den Entscheid auch weiteren Behörden und Dritten melden, damit zum Beispiel Polizei und Strafbehörden die Arbeit zum Schutz des Opfers auch besser koordinieren können.
  4. Eine weitere Massnahme und vielleicht die wichtigste Neuerung zur Durchsetzung von Entscheiden im Bereich des Stalkings ist, dass der Bundesrat für potenziell gefährliche Personen neu eine elektronische Fussfessel vorsehen möchte, um die Massnahmen, die verfügt werden, besser überwachen zu können.
- Das sind die Massnahmen im zivilrechtlichen Bereich. Das Ziel ist, dass wir die moderne Technik auch in diesem Bereich nutzen. Es geht hier aber nicht um die permanente aktive Überwachung, sondern es geht um die passive Aufzeichnung zur Beweissicherung. Es ist ja beim Stalking häufig das Problem, dass man sagt, der Täter war trotzdem noch hier, aber man kann es nicht beweisen. Das kann dann mit der elektronischen Fussfessel besser bewiesen werden.

Im Strafrecht werden bestimmte Delikte in einer Partnerschaft seit Langem besonders behandelt. Wir haben seit 2004 die Tatsache, dass solche Taten – Gewalt im häuslichen Bereich – nicht mehr als Bagatellen oder als Privatangelegenheiten, sondern als Officialdelikte angeschaut werden. Das heisst, dass die Strafbehörde ein Verfahren eröffnen muss, sobald eine solche Straftat bekannt ist. Das Opfer muss keinen Strafantrag stellen. Nun ist aber dieses Officialprinzip ein bisschen relativiert. Wenn es um leichtere Gewaltdelikte in der Partnerschaft geht, sieht das Gesetz vor, dass das Strafverfahren sistiert oder sogar definitiv eingestellt werden kann. Man wollte damit den Interessen des Opfers Rechnung tragen, wenn es keine Bestrafung seines Partners will. Nach der heutigen Regelung und auch nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtes muss die Strafbehörde das Verfahren sistieren, wenn das Opfer das verlangt. Das führt in der Praxis dazu, dass heute die Mehrzahl aller Verfahren wegen Gewalt in Partnerschaften eingestellt wird. Je nach Kanton liegt die Sistierungs- und Einstellungsquote zwischen 53 und 92 Prozent – also eigentlich fast alle Verfahren. Wie diese Sistierungsentscheide zustande kommen, können Sie sich vorstellen. Wir dürfen nie vergessen: Wir sprechen von häuslicher Gewalt, das ist Gewalt in Beziehungen von Menschen, die sich vielleicht einmal geliebt haben, die sich vielleicht sogar immer noch lieben. Es ist sehr kompliziert und manchmal schwierig zu verstehen, warum eine Frau zu ihrem gewalttätigen Ehemann zurückgeht. Häufig gibt es auch Abhängigkeiten; eine Frau kann sich gar nicht vorstellen, wie sie ökonomisch überleben kann, es sind Kinder im Spiel.

Deshalb möchten wir Ihnen hier eine Neuregelung vorschlagen, um das Opfer bei der Verantwortung über die Sistierung des Verfahrens zu entlasten. Das ist das Ziel. Wir möchten, dass nicht mehr allein das Opfer die Verantwortung dafür trägt, ob ein Verfahren sistiert wird oder nicht, sondern dass hier auch die Behörden involviert sind.

Ich erspare Ihnen die Details aus der Vernehmlassung. Ich kann Ihnen aber sagen: Es gibt diejenigen, die diese Neuregelung ablehnen, weil sie sagen, das müsse das Opfer selber entscheiden können. Die anderen möchten, dass der Staat über die Frage der Sistierung ganz alleine entscheidet und das Opfer gar nicht mehr involviert ist. Wir haben versucht, hier eine Regelung zu finden, die das Opfer entlastet.

Das heisst konkret, dass die Officialisierung der Delikte und die Möglichkeit der Sistierung beibehalten werden, aber mit der Verbesserung, dass die Sistierung oder Einstellung von Verfahren nicht mehr nur vom Willen des Opfers abhängt. Vielmehr muss die Strafbehörde eine umfassende Prüfung vornehmen und beurteilen, ob die Situation des Opfers durch die Sistierung stabilisiert oder verbessert werden kann. Solche Situationen gibt es auch. Das Leben ist kompliziert. Es kann sein, dass in einer solchen Situation eine Sistierung einem Paar oder einer Familie sogar irgendwo die Möglichkeit gibt, es vielleicht noch einmal zu versuchen.

Die beschuldigte Person soll dann aber für die Zeit der Sistierung auch verpflichtet werden können, ein Lernprogramm gegen Gewalt zu absolvieren. Das heisst, man kann die Zeit der Sistierung auch nutzen, um die Situation effektiv zu verbessern. Ich weiss aus der Erfahrung aus meiner Arbeit im Haus für geschlagene Frauen, dass es schon Möglichkeiten gibt, dass Männer, die gewalttätig sind, ihre Handlungen überdenken können und andere Handlungsmuster lernen können, sodass sie nicht einfach dreinschlagen, wenn sie vielleicht überfordert sind. Das ist möglich. Auch den Umgang mit Alkoholproblemen kann man im Leben verändern. Man



soll solche Zeiten der Sistierung auch nutzen, um allenfalls die Situation zu verbessern.  
Abschliessend vielleicht dies: Nebst diesem umfassenden Massnahmenpaket, das Verbesserungen bringt – davon bin ich überzeugt –, braucht es aber auch Begleitmassnahmen. Es braucht ein Bedrohungsmanagement. Ich habe mich kürzlich noch einmal mit Vertretern der Polizei darüber unterhalten. Sie haben mir deutlich gesagt, dass sie diese Massnahmen unterstützen. Es braucht aber auch Möglichkeiten, viel früher einzugreifen. Es braucht die Opferhilfestellen, die in den Kantonen gefordert sind. Ich glaube deshalb, dass wir hier wichtige Massnahmen beschliessen. Es braucht aber die flankierenden, präventiven Massnahmen ebenfalls. Dann können wir, hoffe ich, in Zukunft die Situation insgesamt für viele Frauen, zum Teil auch für Männer und vor allem auch für Kinder verbessern.  
Ich danke, wenn Sie auf die Vorlage eintreten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

## **Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen Loi fédérale sur l'amélioration de la protection des victimes de violence**

*Detailberatung – Discussion par article*

### **Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

AB 2018 S 492 / BO 2018 E 492

### **Titre et préambule, ch. I introduction**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

### **Ziff. 1 Art. 28b**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 3bis*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 4*

Unverändert

### **Ch. 1 art. 28b**

*Proposition de la commission*

*Al. 3bis*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 4*

Inchangé

**Cramer Robert** (G, GE), pour la commission: A cette disposition, le Conseil fédéral propose de préciser que les cantons ont une tâche de formation continue du personnel du service qu'ils ont désigné ou des tribunaux chargés de garantir la protection contre la violence domestique. Une large majorité de votre commission a cependant considéré qu'une telle prescription, qui relève à vrai dire plutôt du droit administratif, n'avait rien à faire dans le Code civil. C'est donc des considérations de systématique juridique et de respect de l'autonomie des cantons qui ont amené votre commission à biffer l'ajout proposé par le Conseil fédéral à l'article 28b alinéa 4.

Toutefois, de façon à ce que la décision de votre commission ne soit pas sujette à malentendu, qu'elle ne puisse pas être mal interprétée, je précise ici qu'il est bien sûr souhaitable et nécessaire que les tribunaux



ou services cantonaux chargés de garantir la protection contre les violences, les menaces et le harcèlement disposent de la formation nécessaire.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Ich habe natürlich Respekt vor dem Respekt Ihrer Kommission vor der Autonomie der Kantone. In diesem Sinne möchte ich jetzt Ihre Kommission nicht übersteuern. Sie haben das diskutiert. Wir können schon davon ausgehen, dass auch die Kantone ein Interesse daran haben, dass ihre Leute wirklich geschult sind, dass sie Fachpersonen haben, wenn es um einen funktionierenden Schutz vor Gewalt geht. Es ist ja auch so, dass häusliche Gewalt beträchtliche Kosten verursacht, und diese Kosten spüren natürlich in erster Linie die Kantone. Familien, die sich trennen, der Unterhalt von Frauenhäusern, traumatisierte Kinder – die Folgekosten von häuslicher Gewalt sind enorm. Von daher kann man davon ausgehen, dass auch die Kantone ein Interesse haben, und zwar nicht nur an einem guten Bedrohungsmanagement, sondern auch daran, Fachpersonen zu haben und diese auch zu schulen. In diesem Sinne kann ich mit der Streichung leben.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 1 Art. 28c**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1–3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 4*

... entstehen. Die Kosten der Massnahme können der überwachten Partei auferlegt werden.

**Ch. 1 art. 28c**

*Proposition de la commission*

*Al. 1–3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 4*

... le demandeur. Les coûts de la mesure peuvent être imputés à la partie surveillée.

**Cramer** Robert (G, GE), pour la commission: Il faut que l'on s'arrête un instant sur cette disposition. Du reste, cette question a été évoquée par Monsieur Rieder dans le débat d'entrée en matière: il s'agit de la question de savoir ce qu'il en est des coûts liés aux mesures de surveillance électronique et, de façon plus générale, des coûts des procédures. La question que s'est longuement posée la commission est de savoir qui doit assumer ces coûts.

Pour la commission, il est évident que les coûts de procédure et les coûts d'exécution des mesures ne doivent en aucun cas être imputés au demandeur. En d'autres termes, ils ne doivent en aucun cas être imputés à la victime. Cela n'est pas contesté et cela va dans le sens de la révision législative qui nous est soumise.

En revanche, la question de savoir si ces frais pourraient être mis en tout ou en partie à la charge du défendeur, en d'autres termes à la charge de l'auteur, a été discutée et plusieurs points de vue ont été évoqués. On peut tout d'abord se demander pourquoi la collectivité devrait prendre en charge les frais découlant d'une mesure qui est rendue nécessaire uniquement à cause du comportement de l'auteur. Mais, en sens inverse, on peut également relever qu'un certain nombre de mesures qui sont prévues, notamment la mesure de surveillance électronique, revêtent assez largement un caractère de sanction qui les rapproche d'une mesure relevant du droit pénal. Dans un tel cas, c'est l'autorité qui inflige la sanction qui prend en charge les frais de son exécution. Une autre considération a été évoquée, c'est que, en matière de violence domestique, on est dans un domaine particulier. Souvent, l'auteur et la victime forment une communauté économique et, dans un tel cas, si on pénalise financièrement l'auteur, c'est finalement la victime qui risque d'en supporter les conséquences financières.

Sur la base de ces considérations, votre commission s'est arrêtée à une formulation potestative – une "Kann-Vorschrift" – qui permet au juge de mettre des frais à la charge de l'auteur pour autant que cela ne risque pas d'affecter la situation de la victime. Cela concerne les mesures de surveillance électronique. Et, dans le même temps – comme cela a été évoqué par Monsieur Rieder –, nous avons demandé à l'administration de rédiger une note à l'attention de la commission du Conseil national de façon qu'elle puisse examiner si, de façon générale, il ne conviendrait pas d'avoir la possibilité de mettre tout ou partie des frais de la procédure civile à la charge de l'auteur des violences domestiques.



**Rieder Beat** (C, VS): Herr Kollege Cramer hat eigentlich alles Wesentliche bereits ausgeführt. Ich möchte aber doch zwei, drei Punkte erwähnen, damit klar ist, wovon wir hier sprechen.

Die Frau Bundesrätin hat die Zahl der Delikte im Umfeld der häuslichen Gewalt erwähnt: Wir reden von Zahlen von 17 000 an aufwärts. Der Zivilrichter, nicht der Strafrichter, der Zivilrichter wird künftig die Möglichkeit haben, solche elektronischen Überwachungen anzuordnen. Das ist ein massiver Schritt. Wir reden hier von einem massiven Eingriff in die persönliche Freiheit; das zum einen.

Zum andern werden diese Überwachungsmaßnahmen Kostenfolgen haben, und zwar erhebliche Kostenfolgen. Ich bin froh, dass die Kommission zuhänden des Zweitrates hier angemerkt hat, dass diese Kostenfolgen genauer zu prüfen sind. Ich gehe davon aus, dass es erhebliche Kosten sind. Im Übrigen hat unsere Kommission zwar entschieden, dass die Kosten der Massnahme dem allfälligen Verursacher auferlegt werden können, nicht aber die Kosten des Verfahrens, das heisst die Kosten des Gerichtsverfahrens und die Anwaltskosten.

Die Überprüfung einer solchen elektronischen Überwachung durch den Richter, durch die Anwälte wird Kosten verursachen. Ich sehe beim besten Willen nicht ein, wieso ein vermöglicher Verursacher auf Kosten des Staates eine solche Massnahme über sich ergehen lassen kann. Das muss unbedingt vermieden werden. In diesem Sinne insistiere ich auf diesem Punkt. Aber ich glaube, der Zweirat wird sich mit dieser Angelegenheit noch befassen müssen.

AB 2018 S 493 / BO 2018 E 493

**Sommaruga Simonetta**, Bundesrätin: Es ist natürlich schon so, dass diese elektronische Überwachung nicht gratis ist. Aber es geht ja darum – ich habe es gesagt –, dass man, gerade zum Beispiel beim Stalking, Mühe hat, Beweise zu sichern, wenn sich jemand nicht an die Anordnungen hält. Und da ist eine elektronische Überwachung sicher ein sehr geeignetes Mittel.

Ich glaube, etwas müssen wir hier einfach genauer anschauen – ich bin einverstanden, dass sich der Zweirat das noch einmal genau anschaut -: Was nicht sein kann – ich denke, das ist auch nicht die Absicht von Herrn Ständerat Rieder, der die Frage aufgebracht hat –, ist, dass man am Schluss plötzlich auf eine solche elektronische Überwachung verzichtet oder dass das Opfer eine solche Überwachung nicht beantragt, weil dies, das haben Sie richtig gesagt, das Familienbudget betrifft. Wir sprechen hier von häuslicher Gewalt, und es darf nicht sein, dass das Opfer darauf verzichtet, eine solche Massnahme zu beantragen, weil die Massnahme das Familienbudget belastet und das Opfer sie nicht bezahlen kann. Anders ist es, wenn das einen reichen Schläger betrifft und Sie dann sagen, der müsste auch ein bisschen etwas daran bezahlen.

Sie haben eine Kann-Formulierung gewählt, das heisst, Sie haben es offengelassen, wer die Kosten tragen muss. Ich glaube, damit kann der Zweirat sicher etwas anfangen. Er kann nochmals überprüfen, unter welchen Voraussetzungen diese Kosten auf die überwachte Partei, also die Gewalt ausübende Partei, überwältzt werden können. Ich bin offen dafür, dass sich der Zweirat das anschaut. Aber noch einmal: Vergessen wir nicht, dass es das gleiche Budget betrifft, wenn wir von häuslicher Gewalt sprechen, und am Schluss leiden die Kinder darunter, wenn der Vater für seine eigene elektronische Überwachung bezahlen muss. Das kann sicher nicht die Absicht sein, aber das ist auch nicht Ihre Absicht.

In diesem Sinne können wir das so an den Zweirat übergeben, und wir schauen uns das dort gerne noch einmal an.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 1 Art. 6d Schlusstitel; Ziff. 2–4; II**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. 1 art. 6d titre final; ch. 2–4; II**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*



*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*  
(namentlich – nominatif; 17.062/2481)  
Für Annahme des Entwurfes ... 41 Stimmen  
(Einstimmigkeit)  
(0 Enthaltungen)

*Abschreibung – Classement*

*Antrag des Bundesrates*  
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse  
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte  
*Proposition du Conseil fédéral*  
Classer les interventions parlementaires  
selon lettre aux Chambres fédérales

*Angenommen – Adopté*